

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2025/26

- Hausarbeit -

In den letzten Jahren hat die rechtsextreme R-Partei bei Wahlen im Bund und in den meisten Ländern stetig zunehmende Erfolge erzielt. Mittlerweile ist die R-Partei sowohl im Bundestag als auch in fast allen Länderparlamenten vertreten und stellt in einigen Ländern die mitgliederstärkste Fraktion. Nach aktuellen Umfragen ist damit zu rechnen, dass die R-Partei auch bei der im März 2026 anstehenden Landtagswahl in Rheinland-Pfalz gegenüber der letzten Wahl erhebliche Stimmengewinne verzeichnen wird. Es erscheint sogar möglich, dass die R-Partei aus der Wahl als stärkste Partei hervorgehen könnte.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (AStA) beschließt, dem Aufstieg der R-Partei etwas entgegenzusetzen. Hierzu legt der AStA im Juni 2025 mit mehrheitlicher Zustimmung des Studierendenparlaments bei den internetbasierten sozialen Netzwerken „Z“, „LifeInvader“ und „Hickhack“, die bei Studierenden am beliebtesten sind, jeweils ein für jedermann sichtbares Nutzerkonto mit dem Titel „AStA gegen R-Partei“ an. Auf den Profildaten dieser Nutzerkonten heißt es jeweils, diese hätten zum Ziel, „die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität über die Gefahren aufzuklären, die von der R-Partei für unsere Demokratie ausgehen“. Der AStA nutzt die Nutzerkonten ausschließlich dazu, in Form von Texten, Bildern und Videoclips Informationen über die R-Partei zu veröffentlichen. Unter anderem fasst der AStA aktuelle Medienberichte mit Bezug zu der R-Partei zusammen, erläutert das Wahlprogramm der R-Partei und erörtert dessen Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder stellt Lebensläufe und Tätigkeiten der Kandidat*innen für die Landtagswahl dar. Diese Nutzerkonten treten zu den allgemeinen Nutzerkonten des AStA auf den betreffenden sozialen Netzwerken hinzu, mit denen der AStA über seine Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten informiert.

Der deutsche Staatsangehörige J studiert Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität. Er ist seit 2023 Mitglied der R-Partei und gehört dem Landesvorstand ihrer Nachwuchsorganisation „Junge Rechtsextremisten“ an. J ärgert sich sehr über die jüngsten Aktivitäten des AStA mit Bezug zu der R-Partei und möchte diese unterbinden. J schreibt darum eine E-Mail an den AStA. Darin führt J aus, der Betrieb der Nutzerkonten verstoße gegen das Hochschulgesetz, und fordert den AStA auf, die Konten umgehend einzustellen. Die 1. Vorsitzende des AStA erwidert, der AStA werde die Nutzerkonten mindestens bis zur Landtagswahl weiterbetreiben.

Nunmehr erhebt J am 18. Juli 2025 bei dem Verwaltungsgericht Mainz Klage „gegen den AStA“ mit dem Antrag, „dem Beklagten die Nutzung der Nutzerkonten ‚AStA gegen R-Partei‘ auf den sozialen Netzwerken ‚Z‘, ‚LifeInvader‘ und ‚Hickhack‘ zu verbieten“. Zugleich stellt er einen Eilantrag mit dem Ziel, ein vorläufiges Verbot dieser Nutzung zu erreichen.

Zur Begründung seiner Klage und seines Eilantrags führt J aus, der AStA betreibe mit den Nutzerkonten eine parteipolitische Werbung ohne erkennbaren Bezug zur Johannes Gutenberg-Universität, die ihm nicht zustehe. Er als Zwangsmitglied der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität müsse es nicht hinnehmen, dass in seinem Namen derartige Propaganda veröffentlicht werde. Zudem diskriminiere der Betrieb der Nutzerkonten die R-Partei, was J als Parteimitglied geltend machen könne. Da mittlerweile die „heiße Phase“ des Wahlkampfs zu den Landtagswahlen begonnen habe, sei es wichtig, dass die Nutzerkonten umgehend eingestellt würden, damit diese keine weiteren Schäden anrichten könnten.

Der AStA erwidert, seine Aufgaben nach dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz umfassten die politische Aufklärung über Gefahren für die Demokratie, wie sie von der R-Partei ausgingen. Die Veröffentlichungen auf den Nutzerkonten „AStA gegen R-Partei“ seien – was zutrifft – in tatsächlicher Hinsicht durchweg korrekt und sachlich formuliert. Diese Nutzerkonten seien lediglich ein Teil des Informationsangebots des AStA, das sich – was ebenfalls zutrifft – ganz überwiegend mit unmittelbar hochschulbezogenen Fragen befasse. Die allgemeinen Nutzerkonten des AStA auf den betreffenden sozialen Netzwerken hätten jeweils wesentlich mehr (vier- bis fünfmal so viele) Abonnent*innen als die Nutzerkonten „AStA gegen R-Partei“. Der Studierendenschaft entstünden zudem keine Kosten durch den Betrieb der Nutzerkonten.

Hat der Eilantrag des J Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung

Statt selbst gegen die Nutzerkonten vorzugehen, wendet sich J an den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität (P). Nach Prüfung des Sachverhalts gelangt P zu der Überzeugung, dass der AStA sich mit dem Betrieb der Nutzerkonten „AStA gegen R-Partei“ über die Grenzen seines Aufgabenbereichs hinweggesetzt hat. P beanstandet daher am 16. Juli 2025 gegenüber der Studierendenschaft den Betrieb der Nutzerkonten und setzt eine Frist zur Einstellung dieses Informationsangebots bis zum 23. Juli 2025. P ordnet zudem die sofortige Vollziehung der Beanstandung an, die er mit der nahenden Landtagswahl und dem daraus resultierenden Eilbedürfnis begründet.

Der AStA hält diese Beanstandung für rechtswidrig. Mit Zustimmung des Studierendenparlaments legt der Vorstand des AStA daher namens der Studierendenschaft am 18. Juli 2025 gegen die Beanstandung Widerspruch ein und stellt bei dem Verwaltungsgericht Mainz den Antrag, „die Nutzerkonten einstweilen weiter betreiben zu dürfen“.

Ist der Antrag zulässig?

Bearbeitungsvermerk

1. Die Aufgaben sind unabhängig voneinander zu bearbeiten. Bearbeitungszeitpunkt ist jeweils der 18. Juli 2025.
2. Vorschriften der Satzungen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Geschäftsordnungen ihrer Organe sowie Vorschriften des Medienstaatsvertrags, des Digital Services Acts und des Digitale-Dienste-Gesetzes sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschriften den Tätigkeiten des AStA nicht entgegenstehen. Der Vorstand des AStA ist zudem dafür zuständig, die Studierendenschaft im Verwaltungsprozess zu vertreten.
3. Die gesetzlich angeordnete Zwangsmitgliedschaft der Studierenden in der verfassten Studierendenschaft als solche steht mit höherrangigem Recht in Einklang.
4. Im Übrigen sind alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen zu behandeln.

Weitere Hinweise

1. Die Bearbeitung darf **höchstens 70.000 Zeichen** umfassen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, aber ohne Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis). Es dürfen im Gutachten text lediglich allgemein gebräuchliche Abkürzungen, namentlich Abkürzungen von Gesetzen und sonstigen Normen sowie die in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache aufgeführten, verwendet werden. Bitte lassen Sie am rechten Seitenrand jedes Blatts einen **Korrekturrand von mindestens 7 cm**. Im Übrigen sind Sie in der Wahl der Seitenzahl, Schrift und des Zeilenabstands frei. Die Einstellungen sollten nach Möglichkeit **lesefreundlich** gewählt werden, also nicht zu klein und nicht zu eng.
2. Verwenden Sie ein **Deckblatt**, auf dem Sie Ihren Vornamen, Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihre studentische E-Mail-Adresse angeben. Sie müssen **auf dem Deckblatt der Hausarbeit außerdem verbindlich und eindeutig angeben, ob die Hausarbeit als zweite Hausarbeit der Übung im Sommersemester 2025 oder als erste Hausarbeit der Übung im Wintersemester 2025/26 eingereicht wird**. Unterbleibt solch eine Festlegung oder ist sie unklar, dann wird die Hausarbeit dem Wintersemester 2025/26 zugeordnet.
3. Die Hausarbeit ist (ausschließlich) in digitaler Form **bis spätestens am 23. Oktober 2025 um 11:30 Uhr (Ausschlussfrist)** abzugeben: Senden Sie hierzu Ihre **Hausarbeit (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten)** als ein **zusammenhängendes Word-Dokument** an lsbaecker@uni-mainz.de.
4. Bitte verwenden Sie sowohl für die **Betreffzeile der E-Mail** als auch für den **Dateinamen** das Muster „**Name, Vorname, Matrikelnummer**“.
5. Bitte beachten Sie, dass Sie sich für die Große Übung bei JOGU-StIne anmelden müssen.